



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 30

Schlieben, den 18. März 2020

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben	Seite 5
Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers im OT Proßmarke der Gemeinde Hohenbucko	Seite 7
Rechnungsprüfungsordnung des Amtes Schlieben	Seite 7
Information aus der Kämmerei	Seite 9
Information aus dem Ordnungsamt	Seite 9
Überprüfung von Grabmalen auf kommunalen Friedhöfen	Seite 9
Das Fundbüro informiert	Seite 9
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 9
Information aus dem Bürgerbüro des Amtes Schlieben	Seite 10
Freie BFD-Plätze 2020	Seite 10
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 10
Bereitschaftsdienst	Seite 10
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 10

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 11.02.2020, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 10 Amtsausschussmitglieder teilnahmen.

01.-01./2020

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gem. § 58 BbgKVerf zur unbefristeten Einstellung einer Bürosachbearbeiterin

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gem. § 58 BbgKVerf zur befristeten Einstellung einer Bürosachbearbeiterin.

02.-02./2020

über die 2. Satzung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die 2. Satzung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben.

03.-02./2020

die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben.

04.-02./2020

Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen in der Gemarkung Lebusa

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 543.

05.-02./2020

Durchführungsbeschluss zur Errichtung einer touristischen Informations-Steile (Outdoor-Steile)

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Errichtung einer touristischen Informations-Steile (Outdoor-Steile).

06.-02./2020

zur unbefristeten Einstellung eines Sachbearbeiters

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die unbefristete Einstellung eines Sachbearbeiters.

07.-02./2020

Befristete Einstellung einer technischen Teilzeitkraft in der Kindertagesstätte Naundorf

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Einstellung einer technischen Teilzeitkraft in der Kindertagesstätte Naundorf.

08.-02./2020

Befristete Einstellung einer technischen Teilzeitkraft in der Kindertagesstätte Kolochau

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Einstellung einer technischen Teilzeitkraft in der Kindertagesstätte Kolochau.

09.-02./2020

Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Lebusa.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Gemeinde Lebusa zur Nutzung einer Fläche für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 543.

Beschlüsse aus der Sitzung Gemeindevertretung Kremitzau vom 03.02.2020, an welcher der Bürgermeister und 10 Gemeindevertreter teilnahmen.

01.-02./2020

Ausbau des Weges 2 „Schwarzenburger Weg bis Waldkante“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 2 „Schwarzenburger Weg bis Waldkante“ als Waldbrandschutzweg.

02.-02./2020

Ausbau des Weges 4 „Zwischen Striesa und Körba“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 4 „Zwischen Striesa und Körba“ als Waldbrandschutzweg.

03.-02./2020

Ausbau des Weges „K 6256 bis Gemarkungsgrenze Richtung L 70“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 14 „K 6256 bis Gemarkungsgrenze Richtung L 70“ als Waldbrandschutzweg.

04.-02./2020

Vergabe der Baustelleneinrichtung (Los 1) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt für den Neubau einer Kita im Ortsteil Kolochau die Vergabe der Baustelleneinrichtung (Los 1).

05.-02./2020

Vergabe der Bauhauptleistungen (Los 2) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt für den Neubau einer Kita im Ortsteil Kolochau die Vergabe für die Bauhauptleistungen (Los 2).

06.-02./2020

Vergabe für Fenster-Türelemente/Montagebau (Los 3) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe für Fenster-Türelemente/Montagebau für den Neubau einer Kita im OT Kolochau (Los 3).

07.-02./2020**Vergabe der Heizungsinstallation (Los 20) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe Heizungsinstallation (Los 20) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau.

08.-02./2020**Vergabe für die Entwässerung Außenanlagen (Los 24) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe für die Entwässerung der Außenanlagen (Los 24) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau.

09.-02./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 2 „Schwarzenburger Weg bis Waldkante“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 2 „Schwarzenburger Weg bis Waldkante“ als Waldbrandschutzweg.

10.-02./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 4 „Zwischen Striesa und Körba“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 4 „Zwischen Striesa und Körba“ als Waldbrandschutzweg.

11.-02./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 4 „K 6256 bis Gemarkungsgrenze Richtung L 70“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 4 „K 6256 bis Gemarkungsgrenze Richtung L 70“ als Waldbrandschutzweg.

Beschlüsse aus der Sitzung Gemeindevertretung Lebusa vom 11.02.2020, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.**01.-02./2020****Ausbau des Weges 1 „L 704 bis Waidmannsruh 2. BA“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 1 „L 704 bis Waidmannsruh 2. BA“ als Waldbrandschutzweg.

03.-02./2020**Ausbau des Weges 5 „Körba Richtung Striesa“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 5 „Körba Richtung Striesa“ als Waldbrandschutzweg.

04.-02./2020**Ausbau des Weges 6 „Am Vorwerk“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 6 „Am Vorwerk“ als Waldbrandschutzweg.

05.-02./2020**Ausbau des Weges 12 „L 70 bis Körbaer Teich“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 12 „L 70 bis Körbaer Teich“ als Waldbrandschutzweg.

06.-02./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges „Weg 1 - L 704 bis Waidmannsruh 2. BA“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges „Weg 1 - L 704 bis Waidmannsruh 2. BA“ als Waldbrandschutzweg.

07.-02./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 12 „L 70 bis Körbaer Teich“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 12 „L 70 bis Körbaer Teich“ als Waldbrandschutzweg.

08.-02./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 15 „L 70 bis Gemarkungsgrenze“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 15 „L 70 bis Gemarkungsgrenze“ als Waldbrandschutzweg.

09.-02./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Lebusa****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Amt Schlieben zur Nutzung einer Fläche für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 543.

10.-02./2020**Verkauf von zwei in der Gemarkung Lebusa gelegenen Flurstücke****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf von 2 in der Gemarkung Lebusa gelegenen Flurstücke.

Beschlüsse aus der Sitzung Gemeindevertretung Fichtwald vom 13.02.2020, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Gemeindevertreter teilnahmen.**37.-12./2019****Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses zur Vergabe von Wartungsarbeiten an den Heizungsanlagen in den kommunalen Objekten der Gemeinde Fichtwald****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Wartungsarbeiten an den Heizungsanlagen in den kommunalen Objekten der Gemeinde Fichtwald.

01.-02./2020**Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Dorfstr., Gemarkung Naundorf, Flur 6, Flurstück 337****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe der Hausnummer 43 B für das in der Gemarkung Naundorf, Flur 6 gelegene Flurstück 337, Dorfstr.

02.-02./2020**Ausbau des Weges 7 „Schäfereiweg bis L 69“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 7 „Schäfereiweg bis L69“ als Waldbrandschutzweg.

03.-02./2020**Ausbau des Weges 13 „Kirschallee“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 13 „Kirschallee“ als Waldbrandschutzweg.

04.-02./2020**Ausbau des Weges 17 „Heerstraße 4. BA bis Radweg Richtung Prießen“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 17 „Heerstraße 4. BA bis Radweg Richtung Prießen“ als Waldbrandschutzweg.

05.-02./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 17 „Heerstraße 4. BA bis Radweg Richtung Prießen“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 17 „Heerstraße 4. BA bis Radweg Richtung Prießen“ als Waldbrandschutzweg.

06.-02./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 9 „zwischen Hohenbucko und Naundorf“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 9 „zwischen Hohenbucko und Naundorf“ als Waldbrandschutzweg.

07.-02./2020**Abschluss eines Gestattungsvertrages über den Bau bzw. Ausbau von Wegen****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages über den Bau bzw. Ausbau von Wegen in der Gemarkung Hillmersdorf.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 28.01.2020, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen.

10.-02./2020

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Finanzierung des Eigenanteils für die Baumaßnahme „Aufbau eines Spielplatzes in der Stadt Schlieben OT Werchau“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Finanzierung des Eigenanteils für die Baumaßnahme „Aufbau eines Spielplatzes in der Stadt Schlieben OT Werchau“.

11.-02./2020**zur 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung Gemeindevertretung Hohenbucko vom 24.01.2020, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen.

01.-01./2020**über die Abstimmung des Wahlvorgangs zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt, den Wahlvorgang zur Wahl eines Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband offen durchzuführen.

02.-01./2020**über die Abstimmung des Wahlvorgangs zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Schlauß zum Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

03.-01./2020**über die Abstimmung des Wahlvorgangs zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt, den Wahlvorgang zur Wahl eines Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz offen durchzuführen.

04.-01./2020**zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Große als Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz.

Beschlüsse aus der Sitzung Gemeindevertretung Hohenbucko vom 05.03.2020, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen.

14.-03./2020

über die Abstimmung des Wahlvorgangs zur Wahl des Ortsvorstehers für Proßmarke

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt, die Abstimmung zum Wahlvorgang zur Wahl des Ortsvorstehers für Proßmarke offen durchzuführen.

15.-03./2020**zur Wahl des Ortsvorsteher für Proßmarke****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Schlauß zum Ortsvorsteher für den Ortsteil Proßmarke.

16.-03./2020**zur Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Naundorfer Str., Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 236****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Hausnummer 19 für das in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1 gelegene Flurstück 236, Naundorfer Straße.

17.-03./2020**Neubau Gärrestbehälter mit Übergabefläche****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Versagung des Einvernehmens zum Antrag „Neubau eines Gärrestbehälters mit Übergabefläche“.

18.-03./2020**zur Fortführung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Gemeinde Hohenbucko und dem Gemeindearbeiter mit zusätzlich befristeten Stunden**

Beschlüsse aus der Sitzung Gemeindevertretung Kremitzau vom 09.03.2020, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen.

12.-03./2020**Bestätigung des geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2016****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2016.

13.-03./2020**Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2016****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2016.

14.-03./2020**Bestätigung des geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2017****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2017.

15.-03./2020**Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2017****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2017.

16.-03./2020**Ausbau des Weges 9 „zwischen Hohenbucko und Naundorf“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 9 „zwischen Hohenbucko und Naundorf“ als Waldbrandschutzweg.

17.-03./2020**Vergabe des Gerüstbaus (Los 4) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt für den Neubau einer Kita im OT Kolochau die Vergabe für den Gerüstbau.

18.-03./2020**Vergabe der Sanitär- und Lüftungsinstallationen (Los 21) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt für den Neubau einer Kita im OT Kolochau die Vergabe der Sanitär- und Lüftungsinstallationen.

19.-03./2020**Vergabe der Elektroinstallationsleistungen (Los 22) für den Neubau einer Kita im OT Kolochau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt für den Neubau einer Kita im OT Kolochau die Vergabe der Elektroinstallationsleistungen.

20.-03./2020**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 9 „zwischen Hohenbucko und Naundorf“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 9 „zwischen Hohenbucko und Naundorf“ als Waldbrandschutzweg.

21.-03./2020**Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Errichtung einer Energieanschlusssäule und Zuleitung auf kommunale Grundstücke in der Gemarkung Kolochau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Errichtung einer Energieanschlusssäule und Zuleitung auf kommunale Grundstücke in der Gemarkung Kolochau.

Stadt Schlieben

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 25.02.2020 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 28.06.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie die Stadt Schlieben, Nr. 7 vom 15.07.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 07.07.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie die Stadt Schlieben, Nr. 7, vom 17.07.2015, wird wie folgt geändert:

- Der § 1 erhält nachstehende Neufassung:
Die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie die Apartments im Drandorfhof Schlieben dienen der Nutzung durch die Öffentlichkeit. Veranstaltungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang. Das Vereinszimmer ist der

Nutzung durch anerkannte Vereinigungen, Interessengemeinschaften oder eingetragene Vereine der Stadt Schlieben und deren Ortsteile vorbehalten; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- Die Anlage 1 (Gebührentabelle) wird um folgenden Gebührentatbestand ergänzt:

Schlieben

Vereinszimmer	57,78 m ²	10,00 € pro Nutzung	festgelegter Betrag	10,00 € pro Nutzung
---------------	----------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 25.02.2020 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 25.02.2020

Polz
Amtdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben

Ort/Raum	Raumgröße <i>ohne Nebenräume</i>	Nutzungsgebühr	Zeitraum	Gebühr für kurzzeitige Nutzung bis max. 3 Stunden
Jagsal/Kulturraum	88 m ²	80,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	
		100,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
Frankenhain/Freizeitzentrum	140 m ²	50,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	
		80,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
Oelsig/Freizeitzentrum	114 m ²	70,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		85,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
Wehrhain/Gemeindehaus				
Gastraum 1	51 m ²	20,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		30,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
Gastraum 2	27 m ²	15,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
Saal (Keller)	92 m ²	45,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		55,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
Werchau/Gemeindehaus				
Raum 1	28 m ²	15,00 € pro Tag	15.04.-30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10.-14.04.	10,00 €/h
Raum 2	30 m ²	15,00 € pro Tag	15.04.-30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10.-14.04.	10,00 €/h
Ort/Raum	Raumgröße <i>ohne Nebenräume</i>	Nutzungsgebühr	Zeitraum	kurzzeitige Nutzung
Schlieben				
Mehrzweckhalle „Schafstall“	209 m ²	150,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	-
		OG 126 m ²	180,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.
„Backstube“ ohne Küchennutzung	55 m ²	55,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	-
		90,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
„Backstube“ mit Küchennutzung		65,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	
		100,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	-
Vereinszimmer	57,78 m ²	10,00 € pro Nutzung	festgelegter Betrag	10,00 € pro Nutzung
Schlieben				
Drandorfhof Apartment 1	52,30 m ²	54,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Drandorfhof Apartment 2	37,93 m ²	47,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Drandorfhof Apartment 3	51,27 m ²	60,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Schlieben				
Keller Nr. 10	112 m ²	100,00 € pro Tag	festgelegter Betrag	-
Keller Nr. 12	96 m ²	100,00 € pro Tag	festgelegter Betrag	-
Keller Nr. 22	76 m ²	100,00 € pro Tag	festgelegter Betrag	-
Sporthalle		10,00 €/Stunde	festgelegter Betrag	-
Kinder frei bis 16 Jahre				
Speiseraum		30,00 €/Stunde	festgelegter Betrag	-
		max. 150,00 €/Tag	festgelegter Betrag	-

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers im OT Proßmarke der Gemeinde Hohenbucko

Der im Rahmen der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 zum Ortsvorsteher der Gemeinde Hohenbucko OT Proßmarke gewählte Bewerber hat sein Mandat nicht angenommen. Gemäß § 91 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wählt in diesem Fall die Gemeindevertretung den Ortsvorsteher oder beschließt, dass die Aufgaben für den Rest der Wahlperiode von ihr wahrgenommen werden.

Hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Günter Schlauß durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 05.03.2020 zum Ortsvorsteher des Ortsteils Proßmarke der Gemeinde Hohenbucko gewählt worden ist.

Schlieben, 09.03.2020

Polz
Wahlleiter

Rechnungsprüfungsordnung des Amtes Schlieben

Rechnungsprüfungsordnung
Rechnungsprüfungsamt
Amt Schlieben
Herzberger Str. 7
04936 Schlieben

Die beteiligten Kommunen der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben“ haben in ihren Sitzungen (im Folgenden kommunale Vertretungen genannt), zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen, folgende Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben. Sie findet Anwendung bei den beteiligten Kommunen und in den Bereichen, in denen das Rechnungsprüfungsamt übertragene oder vereinbarte Prüfungsaufgaben wahrnimmt.

§ 2 Rechtliche Stellung, Organisation und Rahmenbedingungen

(1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach unterhält das Amt Schlieben ein Rechnungsprüfungsamt,

- das den kommunalen Vertretungen gegenüber unmittelbar verantwortlich,
- diesen in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
- das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und
- insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

(2) Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben stellt im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Die Mitarbeiter/innen müssen entsprechend der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und im Rahmen ihrer Tätigkeiten fachlich besonders geeignet sein.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar den Hauptverwaltungsbeamten und ist ihnen organisatorisch zugeordnet.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt können Aufträge erteilt werden durch

- die kommunalen Vertretungen,
- den Amtsausschuss/ den Hauptausschüssen,
- die Hauptverwaltungsbeamten in ihrem Zuständigkeitsbereich gem. § 54 BbgKVerf.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Prüfungsbegehren der Fachbereiche kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Kommunen bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung an, diese bereits während der Planungs- bzw. Leistungsphasen beratend zu begleiten.

(7) Den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftverkehr führt das Rechnungsprüfungsamt selbständig.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs.1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kommunen einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Kommunen und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen (Prüfung durch Zertifizierungsstellen gemäß Checklisten der TUIV-AG Brandenburg),
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Kommunen solche vorbehalten haben.

§ 4 Übertragene Aufgaben

Die kommunalen Vertretungen übertragen dem Rechnungsprüfungsamt, auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf, grundsätzlich keine weiteren Prüfungsaufgaben.

Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung dürfen durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen.

§ 5 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Organisation, Prüfungsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.

(2) Die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes können an den Sitzungen (öffentlich und nichtöffentlich) der kommunalen Vertretungen und ihren Ausschüssen teilnehmen.

(3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von den kommunalen Vertretungen oder ihren Ausschüssen gehört zu werden.

(4) Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes oder der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.

(5) Die Prüfer/innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu ver-

langen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren.

Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

(6) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.

(7) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so haben die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten zu unterrichten. Der/Die Hauptverwaltungsbeamte/in übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung der kommunalen Vertretung.

(8) Die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 6 Prüfverfahren

(1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den/die Hauptverwaltungsbeamten/in vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen. In diesen Fällen soll der/die Hauptverwaltungsbeamte/in vom erfolgten Beginn der Prüfung alsbald benachrichtigt werden.

(3) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Berichtsentwurf gefertigt. In dem sich anschließenden Abschlussgespräch wird dem geprüften Fachbereich die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Infolgedessen wird der Prüfungsbericht erstellt. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären und nicht Bestandteil der Prüfberichte.

(4) Alle Prüfberichte sind dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Prüfberichte werden darüber hinaus dem/der zuständigen Fachbereichsleiter/in und wichtige Prüfberichte – soweit davon das Finanzwesen betroffen ist – auch dem/der Leiter/in des Fachbereichs Finanzen übergeben bzw. elektronisch zugänglich gemacht. Prüfungsberichte sind, sofern sie nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden, grundsätzlich nicht öffentlich.

(5) In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren ist von der geprüften Stelle fristgemäß Stellung zu nehmen. Als angemessene Frist wird 6 Wochen angesehen. Die Stellungnahmen sind durch die Leiter/innen der geprüften Stellen zu unterzeichnen.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) Der Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen sowie der Entwurf des Gesamtabchlusses mit seinen Anlagen sind nach Ablauf des Haushaltsjahres rechtzeitig dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten, sodass nach dessen Prüfung die gesetzliche Vorlagefrist für die kommunalen Vertretungen eingehalten werden kann.

(2) Werden bei der Prüfung solche Fehler festgestellt, welche die Darstellung eines zutreffenden Bildes über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage verfälschen, so ist der Jahresabschluss im notwendigen Umfang zu berichtigen. Der korrigierte Jahresabschluss ist der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen.

(3) Der geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Gesamtabchluss sind zur Feststellung dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in vorzulegen. Der/die Hauptverwaltungsbeamten/in leiten die geprüften und festgestellten Abschlüsse der kommunalen Vertretung rechtzeitig zu, sodass sie diese bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses fasst das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabchluss der Kommunen zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in. Dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der kommunalen Vertretung vorzulegen. Die Beratung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung.

(5) Die kommunalen Vertretung beschließt über:

- den geprüften Jahresabschluss,
- den geprüften Gesamtabchluss und
- die Entlastung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in.

Verweigert die kommunale Vertretung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

§ 8 Unterrichtung und Auskunftspflicht

(1) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung der Prüfungen, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.

(2) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge ab 100 €, Korruptionshinweise und -anzeigen, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil der Kommune, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen und alle Vorlagen sowie Sitzungsniederschriften der kommunalen Vertretungen zur Kenntnisnahme zugeleitet bzw. elektronisch zugänglich gemacht.

Vorlagen und Protokolle der Fachausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderungen zur Verfügung zu stellen bzw. elektronisch zugänglich zu machen.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, durch das Amt Schlieben zur Verfügung zu stellen. Durch den Prüfenden sind alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsanordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Dokumentationen zur Auftragsdatenverarbeitung und dergleichen) vorzulegen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.

(6) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein Leistungsverzeichnis über die Vergabe zugänglich zu machen.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis gegeben.

(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügbungs-, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für die Kommune Erklä-

rungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftsproben sind beizufügen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(9) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen informiert. Ihm sind Prüfberichte (z.B. Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfungsunternehmen usw.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten auf Anforderung zuzuleiten.

(10) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfer/innen o. ä. sowie Geschäfts- /Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen die Kommunen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zur Verfügung gestellt.

(11) Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 23.01.2020

gez.	gez.
Andreas Polz	Herr Müller
Amtsdirektor	(Siegel) Allgemeiner Stellvertreter

Am Mellensee, den 05.02.2020

gez.	gez.
Frank Broshog	Frau Richter
Bürgermeister	(Siegel) Allgemeiner Stellvertreter

Nuthe-Urstromtal, den 10.02.2020

gez.	gez.
Stefan Scheddin	Frau Höhne
Bürgermeister	(Siegel) Allgemeiner Stellvertreter

Baruth/Mark, den 31.01.2020

gez.	gez.
Peter Ilk	Herr Linke
Bürgermeister	(Siegel) Allgemeiner Stellvertreter

Rangsdorf, den 14.02.2020

gez.	gez.
Klaus Rocher	Frau Bahr
Bürgermeister	(Siegel) Allgemeiner Stellvertreter

Schönwalde, den 19.02.2020

gez.	gez.
Michael Stawski	Frau Knese
Bürgermeister	(Siegel) Allgemeiner Stellvertreter

Information aus der Kämmerei

Aufgrund aktueller Fehlerbehebungen konnte bisher die Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben (GUV-Umlage) 2019 für die Stadt Schlieben nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Abbuchung der GUV-Umlage 2020 zur Fälligkeit 15.03.2020 für die Gemeinden Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie die Stadt Schlieben wird sich dadurch ebenfalls verzögern. Ich bitte um Ihr Verständnis!

Sobald die Bereinigungen abgeschlossen sind, erfolgen die entsprechenden Abbuchungen.

Information aus dem Ordnungsamt

Verunreinigungen durch Hunde

Im Ordnungsamt des Amtes Schlieben gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen von Gehwegen, öffentlichen Anlagen und Kinderspielflächen durch Hunde ein. Verschmutzungen durch Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung. Durch diese Verunreinigung können Krankheiten übertragen werden, so dass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder, nicht auszuschließen sind.

Hundebesitzer sind daher aufgefordert, durch mehr Rücksichtnahme und größere Umsicht für ein problemloses Zusammenleben von Mensch und Hund beizutragen.

Im Übrigen weisen wir auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amt Schlieben hin. Darin heißt es:

„Im Amtsgebiet Schlieben ist es den Haltern oder Führern von Tieren untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen durch ihre Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.“

Weiterhin dürfen Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage und Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur von Aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Personen oder Tiere gefährdet noch Sachen beschädigt werden.

Wer sich nicht an diese Bestimmung hält, muss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € rechnen.

Ordnungsamt

Überprüfung von Grabmalen auf kommunalen Friedhöfen

Entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft für Friedhöfe sind nach § 9 Nr. 2 Grabmale mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu prüfen. Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen im Amt Schlieben erfolgt in diesem Jahr in der Zeit vom 14. April bis 24. April 2020.

Losse

Ordnungsamt

Das Fundbüro informiert

Im Fundbüro des Amtes Schlieben wurde am 27.02.2020 eine Sporttasche mit Inhalt (männliche Bekleidung) abgegeben. Die Sporttasche wurde in Schlieben an der Bushaltestelle B 87 in Richtung Herzberg (Elster) gefunden. Der Eigentümer kann sich mit dem Fundbüro, Tel. 035361 356-18, in Verbindung setzen.

Ordnungsamt

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Information aus dem Bürgerbüro des Amtes Schlieben

Das Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt/Standesamt des Amtes Schlieben bleibt am **Dienstag, dem 07.04.2020**, wegen Schließung der Mitarbeiter geschlossen.

An den anderen Tagen stehen wir Ihnen zu den gewohnten Öffnungszeiten für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Öffnungszeiten Bürgerbüro vom 06.04.2020 bis 10.04.2020:

Montag: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ihr Bürgerbüro

Beschäftigungsangebote

Das Amt Schlieben bietet Teilzeitarbeitsplätze in Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes im Amtsbereich Schlieben an.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite

www.amt-schlieben.de / www.bundesfreiwilligendienst.de

veröffentlicht.

Sollten Sie Interesse an einem Teilzeiteinsatz haben, wenden Sie sich persönlich an die

Stabsstelle der Amtsverwaltung Schlieben

Herzberger Str. 7

04936 Schlieben

oder telefonisch unter der Telefon-Nr. 035361 356 22.

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Körba

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung

durchschnittliche Größe: 250 m²

voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 27.03.2020, 11.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben

Herzberger Straße 07

04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer **116 117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. H. Koerner, Schlieben 23.03.2020 – 27.03.2020

Bekanntmachungen

anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Jagsal

Die Auszahlung der Jagdpacht der Jagdgenossenschaft Jagsal erfolgt für die Zukunft **bargeldlos**. Um einen reibungslosen Ablauf der Auszahlung zu gewährleisten, sind die noch fehlenden bzw. noch ausstehenden Kontoverbindungsdaten bis zum **15. April 2020** beim Jagdvorsteher H. Stachitz schriftlich einzureichen. Änderungen der Kontoverbindungsdaten sind ebenfalls bis zum o. g. Termin anzuzeigen. Sollten sich in Zukunft Veränderungen ergeben, so sind diese zeitnah schriftlich mitzuteilen.

gez. Stachitz

Jagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lebusa

**am Donnertag, dem 26.03.2020, um 19.00 Uhr
in der Pension „Lärcheneck“
in 04936 Lebusa OT Freileben, Lärcheneck 11.**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jagdessen
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Diskussion
8. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2019/20
9. Beschlussfassung zur Auszahlung der Jagdpacht
10. Informationen und Beschlussfassung zu Jagdbezirken
11. Bericht der Jagdpächter
12. Anfragen und Verschiedenes

Alle Jagdgenossen werden gebeten, ihre aktuellen Eigentumsnachweise und Vollmachten mitzubringen und vorzulegen.

Seifert

Jagdvorsteher

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen aus

Sachbearbeiter (m/w/d) Stadtplanung/ Städtebaurecht/Städtebauförderung

in Vollzeitbeschäftigung – unbefristet – mit einem Entgelt nach EG 10 TVöD (VKA) zu besetzen.

Die Stellen umfassen die vollständige Bearbeitung der Themenfelder in den Ortsgemeinden Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück.

Wir bieten Ihnen damit eine Tätigkeit, die sehr vielfältig ist:

- Sie bearbeiten städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Kapitel II BauGB (derzeit in den Programmen Stadtbau, Aktive Stadtzentren, städtebaulicher Denkmalschutz und Kleine Städte) einschließlich der Bearbeitung der Satzungen
- Sie initiieren und steuern die Erstellung von Rahmen- und Gestaltungsplänen sowie Entwicklungskonzepten für Fördergebiete
- Sie haben die programmatische Vorbereitung und Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, inkl. Abstimmung mit den Kooperationspartnern und weiteren, relevanten Akteuren sowie die vollständige zurechnungsrechtliche Betreuung der Programmumsetzung in Ihrer Hand
- Sie sind verantwortlich für die Mittelbewirtschaftung (Programmanträge, Mittelabrufe, Vertragsmanagement mit den anderen Städten, Auszahlung und Durchleitung, Verwendungsnachweise) und haushaltsseitige Abwicklung einschließlich eigenständiger Budgetarbeit
- Sie koordinieren die Fördervorhaben mit fördermittelgebenden Institutionen und deren Prüfinstanzen und bearbeiten und stellen Abrechnungsunterlagen im Rahmen einer umfassenden Nachweisführung zusammen
- Sie beraten öffentliche und private Bauherren unter Beachtung der planungsrechtlichen, förderrechtlichen sowie denkmalschutzrechtlichen Belange in enger Zusammenarbeit mit Denkmalschutzbehörde, Förderinstitutionen und Sanierungsträgern
- Sie führen Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung durch und
- Ihnen obliegt die Bearbeitung der Bauanträge bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Welche Mindestqualifikation erwarten wir von Ihnen:

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium bzw. Bachelorstudium als Stadt- und Regionalplaner/in oder eine vergleichbare Qualifikation.

Sie sollten darüber hinaus über folgende Erfahrungen und Kompetenzen verfügen:

- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften des BauGB, des Städtebauförderungsrechts und angrenzender Rechtsbereiche
- anwendungsbereite Kenntnisse des kommunalen Haushalts- und Kassenrechtes und des Zuwendungsrechtes des Bundes und der Länder
- Erfahrungen im Bereich der Bauleitplanung und der Umsetzung des besonderen Städtebaurechts
- fundierte PC-Kenntnisse des MS-Office Pakets, vorteilhaft sind Erfahrungen mit der Arbeit in Geodateninformationssystemen
- Erfahrungen in der Steuerung von Entwicklungsprozessen und Einzelprojekten sowie strategisch-konzeptionelles Denken
- Überzeugungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick mit der Bevölkerung, im Beteiligungsverfahren und mit Behörden
- PKW-Führerschein

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) werden schriftlich bis spätestens zum **27. März 2020** unter dem **Kennwort „Bewerbung SB Stadtplanung/Städtebaurecht“** werden erbeten an:

Verbandsgemeinde Liebenwerda

SB Personal

Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin der Koordinierungsstelle Strukturentwicklung Frau Susann Kirst, Tel.: 035341 155-434, E-Mail: susann.kirst@badliebenwerda.de. zur Verfügung.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen. Um eine zügige Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen gewährleisten zu können, bitte wir einen der Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass auf die Rückgabe der Unterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden nach Beendigung des Auswahlverfahrens die Bewerbungsunterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle

Sachbearbeiter (m/w/d) Tiefbau

in Vollzeitbeschäftigung - unbefristet - mit einem Entgelt nach EG 10 TVöD (VKA) zu besetzen.

Die Stelle umfasst u. a. folgende Arbeitsaufgaben:

- Planung von Tiefbaumaßnahmen und Brückenbauwerken (Straßenneubau und -sanierung, einschließlich Nebenanlagen und Gehwege)
- Vergabe von Ingenieurleistungsaufträgen; Vorbereitung der Ausschreibungen
- Begleitung der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Brückenbauwerken (Straßenneubau und größere Sanierungen)
- Datenerfassung und Einpflegen im GIS-System
- Veranlagung von Beiträgen nach KAG, einschließlich der Bearbeitung von Widersprüchen
- Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
- Mitwirkung bei Planungen/Bauleitplanung im Hinblick auf Straßenplanung
- Aufbruchmaßnahmen von Dritten auf den Gemeindestraßen (Schachtgenehmigungen und Kontrolle der Vorhaben)

Welche Mindestanforderungen erwarten wir von Ihnen:

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium als Dipl.-Ing. oder gleichwertiges Studium auf dem Gebiet Tiefbau oder den Nachweis über das Vorliegen gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen.

Sie sollten darüber hinaus über folgende Erfahrungen und Kompetenzen verfügen:

- allgemeine Kenntnisse im Verwaltungs-, Kommunal-, und Zuwendungsrecht
- fundierte PC-Kenntnisse des MS-Office Pakets
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Engagement/hohe Eigeninitiative
- Erfahrungen mit der Arbeit in Geodateninformationssystemen sind von Vorteil
- PKW-Führerschein

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) werden schriftlich bis spätestens zum **27.03.2020** unter dem **Kennwort „Bewerbung Sachbearbeiter*in Tiefbau“** erbeten an:

Verbandsgemeinde Liebenwerda

Personalamt

Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Bauamtes Frau Gundula Manigk, Tel.: 035365 41161,

E-Mail: gundula.manigk@falkenberg-elster.de. zur Verfügung.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen. Um eine zügige Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen gewährleisten zu können, bitte wir einen der Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass auf die Rückgabe der Unterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden nach Beendigung des Auswahlverfahrens die Bewerbungsunterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Stadt Herzberg (Elster), Markt 1, 04916 Herzberg (Elster)

Jugendkoordinator (w/m/d)

Du hast Lust mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, Projekte mit ihnen zu entwickeln und diese umzusetzen, ein ansprechendes Konzept für die Mitwirkung und Beteiligung unserer jungen Generation auf die Beine zu stellen und unsere Stadt kind- und jugendgerecht zu gestalten?

Dann werde Teil unseres Teams bei der Stadtverwaltung Herzberg (Elster).

Einstellungsbeginn: ab 01.05.2020

Was wir bieten:

- ein kollegiales und freundliches Team
- einen sicheren und unbefristeten Arbeitsplatz mit individuellen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein flexibles Arbeitszeitmodell mit der Möglichkeit zur Telearbeit
- Vergütung ab der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD)
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Betriebliche Altersvorsorge

Dein Aufgabenprofil:

- Erarbeitung einer Konzeption zur Jugendarbeit verbunden mit der Planung von Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren
- Unterstützung bei der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung, Organisation, Koordination, Begleitung und Durchführung von Aktionen, Veranstaltungen und Projekten zur Freizeitgestaltung
- regionale und überregionale Absprache mit Verbänden, Vereinen, Institutionen, Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Akteuren der Jugendarbeit
- Anleitung/Beratung der Träger der Jugendhilfe sowie ehrenamtlicher Jugendlicher
- Finanzakquise sowie Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit (Social Media)

Unsere Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiter/-pädagogin (FH), Bachelor oder Master in der Fachrichtung Soziale Arbeit oder als sozialpädagogische Fachkraft mindestens mit Fachschulabschluss (staatlich anerkannte/r Erzieher/in), verbunden mit einer dem Aufgabenbereich entsprechenden Zusatzqualifikation oder
- abgeschlossene Ausbildung im nicht pädagogischem Bereich mit einschlägigen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und mit der Bereitschaft zur Fortbildung
- hohes Maß an Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Offenheit, ein sicheres Auftreten sowie gute Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit
- Organisationsgeschick, Flexibilität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft auch an den Wochenenden und zur Arbeit in den Abendstunden
- sicherer Umgang mit Informationstechniken und sozialen Medien sowie mit gängigen Office-Anwendungen

Bewerbungsfrist: 03.04.2020

Hinweise:

Bei personalrechtlichen Fragen wende dich gern an Frau Kuring, Tel.: 03535/482-232, E-Mail: personalabteilung@stadt-herzberg.de.

Für schwerbehinderte Bewerber/innen mit gleicher fachlicher Eignung und Befähigung gelten die Bestimmungen des SGB IX.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten, wie z. B. Reisekosten werden nicht erstattet. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Beifügen eines ausreichend frankierten Rückumschlags. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen von uns vernichtet.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann schick uns deine Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail zu oder bring sie einfach persönlich vorbei.

Wir freuen uns darauf!

gez. Eule-Prütz

Bürgermeister

Weltwassertag 2020 „Wasser und Klimaschutz“

23. März 2020, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
HWAZ, Osterodaer Straße 4, 04916 Herzberg

Ziel des von der UNESCO 1993 ins Leben gerufenen und jährlich am 22. März begangenen Weltwassertages ist es, auf die Bedeutung des Wassers als Lebensgrundlage aufmerksam zu machen. Das diesjährige Motto des Weltwassertages lautet „Wasser und Klimaschutz“.

Jedes Leben auf der Erde entspringt aus einem Tropfen Wasser. Was wäre die Welt ohne Wasser? Es wäre eine Welt ohne Pflanzen, Tiere und Menschen. Wasser steckt in allem, und unser Umgang mit dieser wertvollen Ressource hat viel mit Klimaschutz zu tun.

Es ist nicht selbstverständlich, dass sauberes Trinkwasser aus unserer Leitung kommt. Wasser muss geschützt werden, egal ob es um Verunreinigung oder Wasserprivatisierung geht.

Die Verfügbarkeit und Qualität von Wasser ändert sich aktuell dramatisch aufgrund des Bevölkerungswachstums, sich ändernder Konsummuster und des Klimawandels und wird zur größten Herausforderung für die Menschen.

Wir wollen die Menschen gemeinsam mit unseren Mitgliedsstädten, Gemeinden und verbundenen Geschäftspartnern dafür sensibilisieren, sorgsam mit der begrenzten und zunehmend

knappen Ressource Wasser umzugehen und laden Sie anlässlich des „Tag des Wassers 2020 - Wasser und Klimaschutz“ recht herzlich zu einem Tag der offenen Tür am

03.03.2020, 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr in unser Kundencenter in der Osterodaer Straße 4, 04916 Herzberg (Elster) ein.

Nach der Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher des HWAZ wird die 4. Klasse unserer Patenschule „Johannes Clajus“ aus Herzberg auf spielerische Weise mit einem kleinen Programm auf das Thema „Wasser und Klimaschutz“ aufmerksam machen. Unsere diesjährigen Aktivitäten werden durch die Feuerwehr Herzberg mit einem Löschfahrzeug, der KTH Bauplanung GmbH Herzberg (Energiepass/Fragen rund um Bauen und Wohnen), der Schulz Bau GmbH Torgau (Vakuumentchnik zum Überpumpen), dem ASB-Spielmobil mit einer Wasserbaustelle und verschiedenen Informationsständen von ortsansässigen, eng mit dem Thema Wasser verbundenen Unternehmungen bereichert. Seien Sie gespannt, was wir noch alles für Sie vorbereiten. Im Anschluss sind Sie herzlich zu einem Imbiss eingeladen.

Ihr HWAZ

